

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 24.03.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1876.) 15. Stück.

Inhalt.

- N^o. 26.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
- N^o. 27.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1876, betreffend die Enteignungen zu der Vergrößerung des Braker Hafens.
- N^o. 28.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1876, betreffend Verwendung der Einnahmen aus Markantheilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren.

Berichtigung.

N^o. 26.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Oldenburg, den 8. März 1876.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verkünden rücksichtlich der durch die Consistorialbekanntmachung vom 3./6. November 1841 errichteten Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Zweck der Anstalt ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums Oldenburg.

Art. 2.

Die Anstalt hat die Rechte einer milden Stiftung und genießt dieselbe Stempel- und Sporeltnsfreiheit wie die Staatsanstalten.

Art. 3.

Die Anstalt steht unter der Leitung und unmittelbaren Aufsicht des evangelischen Oberschulcollegiums, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet.

Gegen die Verfügungen des Oberschulcollegiums findet der Recurs an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, statt.

Art. 4.

Für die Verwaltung des Vermögens der Anstalt und die Kasseführung wird vom Oberschulcollegium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Oberschulcollegium untergebenen Fonds bestehenden allgemeinen Vorschriften Anwendung finden.

Alle Zahlungen an die Anstalt geschehen gültiger Weise an den Provisor und vertritt derselbe die Anstalt vor Gericht. Zur gültigen Rückzahlung belegter Kapitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es jedoch einer vom Oberschulcollegium auf der betreffenden Urkunde schriftlich erteilter Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilgung des Ingrossats. Desgleichen bedarf es einer schriftlichen Ermächtigung bezw. Genehmigung zu Gestionen und bezw. Vergleichen.

Art. 5.

Die vom Provisor jährlich abzulegende Rechnung ist durch einen von dem Oberschulcollegium zu bestellenden Revisor zu revidiren und demnächst vom Oberschulcollegium zu decidiren. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung ist vom Oberschulcollegium eine summarische Uebersicht des Vermögensbestandes, sowie der Einnahmen und Ausgaben in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen und ein Auszug aus der Rechnung der Landeslehrerconferenz zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Art. 6.

Mitglieder der Anstalt sind von Rechtswegen und ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf:

- a) alle verheirathete an den evangelischen Volksschulen des Herzogthums angestellte Haupt- und Nebenlehrer. Ausgeschlossen sind indessen diejenigen Lehrer, welche zur Zeit der ersten Errichtung dieser Anstalt bereits angestellt waren und bisher die Mitgliedschaft noch nicht erlangt haben;
- b) alle verheirathete, pensionirte oder auf Wartegeld stehende evangelische Volksschullehrer, welche zur Zeit ihrer Pensionirung bezw. Dispositionsstellung Mitglieder der Anstalt waren.

Berwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflichtig, als sie Kinder im pensionsberechtigten Alter am Leben haben (Art. 19), jedoch mit der Beschränkung, daß beim Vorhandensein nur eines solchen Kindes nur der halbe Beitrag zu zahlen ist.

Art. 7.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen, oder von demselben ohne Pension bez. Wartegeld entlassen werden, scheiden aus der Anstalt aus und verlieren ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Pension.

Art. 8.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten zu den Pensionen zu verwendenden Einkünfte bestehen:

- a) in den Zinsen der Fondskapitalien (Art. 9 und 10);
- b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder (Art. 11 und 12);
- c) in etwaigen Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen, welche der Anstalt mit dieser Bestimmung zufließen.

Art. 9.

Den bleibenden Fonds der Anstalt bilden:

- a) das bis jetzt angesammelte Vermögen;
- b) die der Anstalt künftig zukommenden Geschenke, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ausdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist;
- c) die diesem Fonds nach Art. 15 aus den Ueberschüssen künftig zu überweisenden Gelder.

Der bleibende Fonds ist in seinem Kapitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkünfte desselben zu den Pensionzahlungen zu verwenden.

Art. 10.

Neben dem bleibenden Fonds soll ein Sicherheitsfonds im Betrage von 5000 *M.* gebildet werden:

- a) aus den nach Art. 15 zu diesem Zwecke aus den künftigen Ueberschüssen abzuführenden Geldern;
- b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung etwa zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, welchem die desfallsigen Zuschüsse demnächst aus den Ueberschüssen wieder zu ersetzen sind.

Die Einkünfte des Sicherheitsfonds sind, wenn und so lange derselbe nicht den Bestand von 5000 *M.* hat, dem Kapital zuzuschlagen, bei vollem Bestande des Fonds aber zu den Pensionzahlungen zu verwenden.

Art. 11.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Vermögen u., lediglich nach dem Betrage des Dienst Einkommens bez. des Ruhegehalts oder Wartegeldes und zwar sind halbjährlich zu bezahlen bei einer Einnahme:

	bis <i>M.</i> 600	. . .	<i>M.</i> 4 —
von <i>M.</i>	601 bis 700	. . .	" 5 —
" "	701 " 800	. . .	" 6 10
" "	801 " 900	. . .	" 7 30
" "	901 " 1000	. . .	" 8 60
" "	1001 " 1100	. . .	" 10 —
" "	1101 " 1200	. . .	" 11 50
" "	1201 " 1300	. . .	" 13 —
" "	1301 " 1400	. . .	" 14 —
" "	1401 " 1500	. . .	" 15 —
" "	1501 " 1600	. . .	" 16 —
" "	1601 " 1700	. . .	" 17 —
" "	1701 " 1800	. . .	" 18 —
" "	1801 " 1900	. . .	" 19 —
	und über <i>M.</i> 1901	. . .	" 20 —

Bei der Veranlagung bleibt der Nutzungswert der Dienstwohnung oder die statt derselben gewährte Wohnungsentschädigung, sowie der Betrag einer etwaigen Zulage für fehlendes oder nicht genügend vorhandenes Schulland außer Betracht, und sind zur Ausgleichung vom Ruhegehalte bezw. Wartegelde der pensionirten oder zur Disposition stehenden Mitglieder 20 % bezw. wenn dasselbe unter 750 *M.* beträgt, 150 *M.* abzusetzen. Als Dienst Einkommen ist im Uebrigen der vom Oberschulcollegium festgestellte Betrag des Einkommens der Schulstelle in Ansatz zu bringen, einschließlich

der Aufkünfte des etwa mit derselben verbundenen Kirchenamts und der Ortszulage und unter Zurechnung der dem betreffenden Lehrer persönlich bewilligten Gehalts- und Alterszulagen.

Art. 12.

An außerordentlichen Beiträgen sind zu entrichten:

- a. bei der Versetzung eines Mitgliedes auf eine um mindestens 100 *M.* einträglichere Stelle ein Versetzungsgeld im Betrage von 5% der Verbesserung;
- b. bei der Verheirathung mit einer über 10 Jahre jüngeren Frau ein Heirathsgeld im Betrage von je einer Mark für jedes weitere Jahr der Altersdifferenz.

Art. 13.

Die ordentlichen Beiträge sind am 1. Juni und 1. December jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags und der Umfang der Beitragspflicht bestimmen sich lediglich nach den zur Zeit des Fälligkeitstermins bestehenden Verhältnissen ohne Rücksicht auf die seit dem Eintritt der letztern verflossene Zeit. Desgleichen ist umgekehrt beim Tode eines Mitgliedes oder dem Erlöschen der Beitragspflicht durch das Ausscheiden desselben (Art. 7) bezw. durch den Tod der Ehefrau oder der pensionsberechtigten Kinder ein Beitrag für die Zwischenzeit seit dem letzten Fälligkeitstermine nicht mehr zu entrichten.

Die außerordentlichen Beiträge sind mit dem nächsten nach dem verpflichtenden Vorgange fälligen ordentlichen Beitrage zu bezahlen.

Art. 14.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern direct beim Provisor einzuzahlen oder demselben portofrei einzuschicken. Ist die Zahlung nicht bis zum 1. Juli bezw. 1. Januar bewirkt, so hat der Provisor dieselben im Wege des Postmandats von den Säumigen einzufordern und eventuell dem Verwaltungsamte ein Verzeichniß der Rückstände einzuschicken, welches dieselben im Verwaltungswege beizutreiben hat.

Art. 15.

So lange der bleibende Fonds der Anstalt (Art. 9) noch nicht den Bestand von 50000 *M.* erreicht hat, sind die künftig sich ergebenden Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ausschließlich diesem zu überweisen, demnächst aber bis zur Summe von jährlich 500 *M.* an den Sicherheitsfonds (Art. 10) abzuführen, bis derselbe den vorgesehenen Bestand von 5000 *M.* erreicht hat. Die ferneren Ueberschüsse sind, soweit sie nicht etwa zum Ersatz der aus dem Sicherheitsfonds geleisteten Zuschüsse zu verwenden sind, durch Dividendenzahlung unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Beiträge zu vertheilen mit der Beschränkung, daß, wenn die Dividende unter 5 % betragen würde, eine Vertheilung nicht stattfindet, sondern der Ueberschuß für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen ist.

Der Betrag der etwaigen Dividende ist vom Oberschulcollegium nach Feststellung der Rechnung in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen und hat die Zahlung durch Kürzung an den nächsten Beiträgen zu geschehen.

Art. 16.

Reichen die vorstehend vorgesehenen Einkünfte der Anstalt zur Deckung der derselben obliegenden Ausgaben nicht aus und können die fehlenden Mittel auch dem Sicherheitsfonds nicht entlehnt werden, so sind dieselben von den Mitgliedern durch einen entsprechenden Procentzuschlag zu den ordentlichen Beiträgen aufzubringen. Der Betrag des erforderlichen Zuschlags ist vorkommenden Falls vom Oberschulcollegium in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen und ist derselbe alsdann mit den nächsten ordentlichen Beiträgen zu entrichten.

Art. 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 90 *M.* festgesetzt, doch ist das Oberschulcollegium ermächtigt für den Fall, daß die regelmäßigen Einkünfte der Anstalt sich zur Leistung dieser Pension dauernd unzureichend erweisen

sollten, nach Anhörung der Landeslehrerconferenz, eine Ermäßigung des Pensionsjahres zu bestimmen.

Art. 18.

Zunächst ist die Wittve zum Genuß der Pension berechtigt. Sie verliert denselben, wenn sie sich wieder vereirathet.

Art. 19.

Ist keine Wittve vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Ehe geschritten, so treten die Kinder des verstorbenen Mitgliedes bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18., die Töchter, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens 2 Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

Art. 20.

Die Pensionen werden in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und vom Provisor erforderlichen Falls nach Beibringung der im Art. 22 vorgesehenen Bescheinigung an diejenigen ausbezahlt, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

Wird eine Pensionsrate nicht innerhalb Jahresfrist vom Fälligkeitstermine angerechnet, gehoben, so verfällt dieselbe zu Gunsten des bleibenden Fonds.

Art. 21.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und Falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Wegfallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verfloffenen Zeit stattfindet.

Unterläßt eine Wittve oder der Vormund eines pensionsberechtigten Kindes die Hebung der Pension während der

Dauer von zwei Jahren und ist dem Provisor über den Verbleib der Berechtigten nichts bekannt, so sind dieselben als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension fällig geworden, verstorben anzusehen, jedoch mit der Beschränkung, daß die dem bleibenden Fonds in Gemäßheit des Art. 20 bereits überwiesenen Pensionen, demselben zu belassen sind. Eine spätere Meldung hat den Wiedereintritt in die Berechtigung zur Folge, indessen nur hinsichtlich der Pensionen, welche nach der Meldung fällig werden.

Art. 22.

Der Provisor zahlt die Pension der Wittve nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über das Leben der Pensionsberechtigten.

Diese Bescheinigungen sind von dem Gemeindevorsteher des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die vom Pfarrer ausgestellten genügend.

Art. 23.

Die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden.

Art. 24.

Ueber jede Abänderung dieses Gesetzes soll zuvor das Gutachten der Landeslehrerconferenz eingezogen werden.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 25.

Den kein Schulamt verwaltenden Organisten und Küstern, welche auf Grund der bisherigen Statuten Mitglieder der Anstalt geworden sind, bleibt diese Eigenschaft mit allen Rechten und Pflichten erhalten, es sollen dieselben indessen berechtigt sein, jederzeit unter Verzicht auf Entschädigung wegen der geleisteten Beträge auszuscheiden.

Art. 26.

Der Zeitpunkt, mit welchem dies Gesetz in Kraft tritt, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 8. März 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

No. 27.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu der Vergrößerung des Braker Hafens.
Oldenburg, den 13. März 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zur Vergrößerung der Braker Hafenanlagen nothwendigen Enteignungen zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schloß zu Oldenburg, den 13. März
1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

№ 28.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Verwendung der Ein-
nahmen aus Markantheilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staats-
mooren.

Oldenburg, den 13. März 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für
das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

§ 1. Alle dem Staate zufließenden Einnahmen aus den
Markantheilen, sowie diejenigen aus den Gemeinheitsüber-
schüssen und Staatsmooren sind zunächst zur Hebung und
Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründen-
den Colonate (Anbauer, Neubauer u. s. w.), in deren wirth-
schaftlicher Entwicklung und, soweit sie hierzu nicht erforder-
lich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der
Colonisation und zu allgemeinen land- und forstwirthschaft-
lichen Meliorationszwecken zu verwenden.

Ueber die nach vorstehender Bestimmung sich ergebenden Einnahmen und aus denselben zu bestreitenden Ausgaben ist für jede Finanzperiode ein Voranschlag dem Landtag zur Feststellung vorzulegen.

§ 2. Der Artikel 7 § 2 Abs. 2 des Marktgesetzes vom 20. April 1873 ist aufgehoben.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insteigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

Berichtigung.

In dem Gesetz für das Großherzogthum vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, lautet auf S. 93 der Eingang des Art. 2 unrichtiger Weise: „Artikel 8 § 1 Ziffer 3“, während es heißen muß: „Artikel 8 § 1 Zeile 3.“